

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr  
der Verbandsgemeinde Wittlich-Land  
vom 10.12.2025**

Der Verbandsgemeinderat Wittlich-Land hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), den § 10, § 15 Abs. 2 und § 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG –), den § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengegesetzes (LGeG) – alle in der jeweils geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wittlich-Land.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Leistungen der Feuerwehr gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) sowie alle vorbereitenden und abwehrenden Leistungen gegen Großschadensereignisse und Katastrophenfälle (Katastrophenschutz) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 29 LBKG) kostenersatzfrei.

**§ 3 Kostenersatz- und Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land kann für die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 LBKG im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
  2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner**

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichtenden.

(2) Gebührenpflichtiger für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen gelten gemäß § 55 Abs. 10 LBKG die pauschalen Stundensätze der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet.

(6) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Wittlich-Land entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen
  - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
  - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
  - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

## **§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Leistung außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.
- (4) Für den Erlass eines Kostenersatzbescheids nach § 3 Abs. 1 oder eines Gebührenbescheids nach § 3 Abs. 2 erhebt die Verbandsgemeinde Wittlich-Land eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 33,20 Euro und Auslagen. Für die Erhebung der Verwaltungsgebühr und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGeB) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Wittlich-Land nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

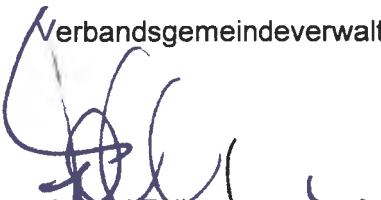
Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 26.02.2022 außer Kraft.

Wittlich, den 10.12.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land  
  
Manuel Eilmann  
Bürgermeister





Anlage

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung**

**für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

**der Verbandsgemeinde Wittlich-Land**

**vom 10.12.2025**

**Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr**

<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Kosten je Stunde</b>
<b>1</b>	<b>Personal</b>	
1.1	Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	45,76 Euro
1.2	Hauptamtlicher Feuerwehrgerätewart	29,13 Euro
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	9,60 Euro
<b>2</b>	<b>Fahrzeuge</b> <b>Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung</b>	
2.1	Drehleiter mit Korb (DLK) 23/12	687,00 Euro
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	147,00 Euro
2.3	Gerätewagen-Tragkraftspritze (Gw-TS)	39,00 Euro
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF)	306,00 Euro
2.5	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF)	385,00 Euro
2.6	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	88,00 Euro
2.7	Kommandowagen (KdoW)	46,00 Euro
2.8	Löschgruppenfahrzeug (LF) 10 oder LF 8/6	289,00 Euro
2.9	Löschgruppenfahrzeug (LF) LF 16/12	301,00 Euro
2.10	Löschgruppenfahrzeug (LF) 20/16	301,00 Euro
2.11	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	57,00 Euro
2.12	Mannschaftstransportfahrzeug-Ladefläche (MTF-L)	65,00 Euro
2.13	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	193,00 Euro
2.14	Tanklöschfahrzeug (TLF) 2000 oder 8/18	275,00 Euro
2.15	Tanklöschfahrzeug (TLF) 3000 oder 16/25	308,00 Euro
2.16	Tanklöschfahrzeug (TLF) 4000	324,00 Euro
2.17	Tragkraftspritzfahrzeug (TSF)	83,00 Euro
2.18	Tragkraftspritzfahrzeug-Wasser (TSF-W)	131,00 Euro
2.19	Rettungsboot (RTB) 1	15,00 Euro
2.20	Rüstwagen (RW)	433,00 Euro
2.21	Schlauchwagen (SW) 1000 (analog MZF 1 Kastenwagen)	65,00 Euro
2.22	Mehrzweckfahrzeug 2 mit Ladebordwand	134,00 Euro
2.23	Mehrzweckfahrzeug 3 mit Ladebordwand	218,00 Euro

<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Kosten je Stunde</b>
<b>3</b>	<b>Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen</b>	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
3.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
3.3	Reinigen und Desinfizieren	Nach Stundenaufwand und Verbrauchsmaterial.
3.4	Atemschutzgeräte	Nach Stundenaufwand und Verbrauchsmaterial.
3.5	Atemschutzmaske	Nach Stundenaufwand und Verbrauchsmaterial.
3.6	Lungenautomat	Nach Stundenaufwand und Verbrauchsmaterial.
3.7	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.
4	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (Pauschale)	300,00 Euro je Fehlalarm.
5	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.